

## ALK informiert zur Volksabstimmung

Gemeinsam mit den Wahlen zum Hessischen Landtag führt das Land Hessen eine Volksabstimmung zu Änderungen der Hessischen Verfassung durch. Diese wichtigen Gesetzesänderungen kommen in der öffentlichen Diskussion viel zu kurz und sind im Bewusstsein der Wähler wenig bis gar nicht vorhanden. Die Aktionsgemeinschaft Lebenswertes Königstein (ALK) möchte deshalb mit dieser Information den Wählerinnen und Wähler eine Hilfe für die Abstimmung geben.

Insgesamt können die Wählerinnen und Wähler über 15 Gesetze zur Änderung der Hessischen Verfassung abstimmen. Dabei wird auf dem Stimmzettel die Möglichkeit gegeben, über die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen in einer „Einheitlichen Abstimmung“ insgesamt abzustimmen, diesen Gesetzen also insgesamt zuzustimmen oder insgesamt abzulehnen.

Zusätzlich haben die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit, jedem einzelnen Gesetz zur Verfassungsänderung in einer „Einzelabstimmung“ zuzustimmen oder dieses abzulehnen.

Es ist dabei zulässig, in beiden Abteilungen sein Kreuz bei JA oder NEIN zu setzen. Die Abstimmung der „Einzelabstimmung“ ist dann ausschlaggebend und wird bei der Auszählung gewertet.

Im Folgenden nennt die ALK die einzelnen Verfassungsänderungen mit dem aktuellen Wortlaut und dem vom Hessischen Landtag vorgeschlagenen, geänderten Wortlaut und gibt eine Abstimmungsempfehlung hierzu.

## 1. Artikel 1

<b>Aktueller Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	<b>Neuer Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
<b>Artikel 1</b> Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.	<b>Artikel 1</b> (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.  (2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Der Gleichheitsgrundsatz ist der ALK sehr wichtig. Er wird innerhalb der politischen Gruppierung der ALK gelebt und ist ein fester Bestandteil der politischen Arbeit.

Die ALK hat bei 13 Fraktionsmitgliedern im Stadtparlament eine ausgeglichene Quote von 7 Frauen. Dies ist nicht überall so.

Deshalb unterstützt die ALK die Ergänzung des Artikel 1 der Hessischen Verfassung um den Absatz 2.

Derselbe Gleichheitsgrundsatz findet sich auch in Art. 3 des Grundgesetzes (GG).

## 2. Artikel 4

<b>Aktueller Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	<b>Neuer Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
<b>Artikel 4</b> Ehe und Familie stehen als Grundlage des Gemeinschaftslebens unter dem besonderen Schutze des Gesetzes.	<b>Artikel 4</b> (1) Ehe und Familie stehen als Grundlage des Gemeinschaftslebens unter dem besonderen Schutze des Gesetzes.  (2) Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.

Die Ergänzung des Artikels 4 stellt die Kinder der Hessischen Bürger ausdrücklich unter Schutz. Kinder sind die Zukunft unseres Landes, deshalb ist es sehr wichtig, dass Kinder in einer Welt ohne Gefahren aufwachsen können und eine ausgezeichnete Bildung vermittelt bekommen.

Es ist ein ausdrückliches Anliegen der ALK, dass Kinder in einem friedlichen und harmonischen Umfeld zu mündigen Bürgern heranwachsen können. Übergriffe auf Kinder sind zu verabscheuen.

Bis auf die Hamburger und die hessische Verfassung enthalten alle deutschen Landesverfassungen ähnlich lautende Bestimmungen zu den Kinderrechten. Das Grundgesetz enthält keinen derartigen Passus.

Inhaltlich unterstützt die ALK selbstverständlich die Ergänzung des Artikels 4 der Hessischen Verfassung. Gleichzeitig kann auch das Argument vorgebracht werden, dass eine Verfassung diese Rechte nicht notwendigerweise explizit und zusätzlich noch formulieren muss, da die Menschenrechte die Kinderrechte mit einschließen, ihnen allerdings keinen Vorrang einräumen. Auch an anderer Stelle kann, wer möchte, dieses Argument vorbringen: Muss dies in die Verfassung oder wird sie dadurch aufgebläht. Die Antwort auf diese Frage kann nur jeder mündige Bürger für sich selbst finden.

Im Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention beispielsweise wird die Aufnahme der Kinderrechte in die Landesverfassungen gefordert:

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/bundeslaender-sollten-vorrang-des-kindeswohls-in-ihre-verfassung-aufnehmen/>

### 3. Artikel 12a

<b>Aktueller Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	<b>Neuer Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
	<b>Artikel 12a</b> Jeder Mensch ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme werden gewährleistet. Einschränkungen dieser Rechte bedürfen eines Gesetzes.

Datenschutz ist in der sich immer schneller entwickelnden digitalen Welt äußerst wichtig.

Die Nutzung von persönlichen Daten durch Softwarekonzerne und deren Vermarktung bedarf Regelungen, die einen echten Schutz der Bürgerinnen und Bürger bedeuten.

Deshalb unterstützt die ALK die Ergänzung des Artikels 12a der Hessischen Verfassung vom Inhalt her.

Das Grundgesetz enthält keine Bestimmungen zum Datenschutz. Kritisch sehen Datenschützer diese Bestimmung, weil sie aus ihrer Sicht nicht weit genug geht und eher reinen Symbolcharakter besitzt. Sie sagen: Es schadet nichts, der Bestimmung zuzustimmen, denn sie gleicht die Verfassung der geltenden Rechtslage an. Auch hier könnte argumentiert werden: Muss das dann in die Verfassung?

Quelle: <https://ddrm.de/datenschutz-in-die-hessische-landesverfassung/>

4. Artikel 21 und 109

<p style="text-align: center;"><b>Aktueller Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmungen der Hessischen Verfassung</p>	<p style="text-align: center;"><b>Neuer Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmungen der Hessischen Verfassung</p>
<p><b>Artikel 21</b> (1) Ist jemand einer strafbaren Handlung für schuldig befunden worden, so können ihm auf Grund der Strafgesetze durch richterliches Urteil die Freiheit und die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen oder beschränkt werden. Bei besonders schweren Verbrechen kann er zum Tode verurteilt werden.</p>	<p><b>Artikel 21</b> (1) Ist jemand einer strafbaren Handlung für schuldig befunden worden, so können ihm auf Grund der Strafgesetze durch richterliches Urteil die Freiheit und die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen oder beschränkt werden. Die Todesstrafe ist abgeschafft.</p>
<p><b>Artikel 109</b> (1) Der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung aus. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. Die Bestätigung eines Todesurteils bleibt der Landesregierung vorbehalten.</p>	<p><b>Artikel 109</b> (1) Der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung aus. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.</p>

Die Abschaffung der Todesstrafe ist lange überfällig. Per Grundgesetz ist die Todesstrafe in Deutschland schon lange abgeschafft worden. Höchste Zeit, diesen Anachronismus zu beenden.

Deshalb unterstützt die ALK die Änderung der Artikel 21 und 109 der Hessischen Verfassung.

5. Artikel 26a

<b>Aktueller Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmungen der Hessischen Verfassung	<b>Neuer Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmungen der Hessischen Verfassung
<b>Ila. Staatsziel Umweltschutz</b>	<b>Ila. Staatsziele</b>
<b>Artikel 26a</b> Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden.	<b>Artikel 26a</b> Staatsziele verpflichten den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit zur fortlaufenden Beachtung und dazu, ihr Handeln nach ihnen auszurichten.
	<b>Artikel 26b</b> Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden.

Mit der Einfügung des Artikels 26a werden der Staat, die Gemeinden und die Gemeindeverbände auf die Einhaltung von Staatszielen ausdrücklich verpflichtet.

Auch an dieser Stelle kann darüber debattiert werden, ob eine Verfassung Staatsziele enthalten sollte und wenn ja, welche. Ein kritischer Artikel hierzu:

<http://www.faz.net/aktuell/politik/staatsziel-kultur-kultur-und-verfassung-1301098.html>

Im Anhang zum GG wird angeregt, über die Aufnahme von Staatszielen zu debattieren. Bisher enthält das GG keine Staatsziele. Auch hier bleibt es dem mündigen Bürger selbst überlassen, zu entscheiden, ob er die selbstverständlich inhaltlich zu unterstützenden und „gutgemeinten“ Staatsziele in der Verfassung haben möchte oder nicht.

6. Artikel 26c

<b>Aktueller Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	<b>Neuer Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
<b>Ila. Staatsziel Umweltschutz</b>	<b>Ila. Staatsziele</b>
	<b>Artikel 26c</b> Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.

Nachhaltiges Handeln der Menschen zur Erhaltung der Lebensräume ist eines der Grundprinzipien der Politik der ALK.

Viel zu oft wurde in der Vergangenheit gegen dieses Grundprinzip verstoßen. Einer der Gründe für die Entstehung und Gründung der Aktionsgemeinschaft Lebenswertes Königstein war die Verletzung des Grundprinzips der Nachhaltigkeit durch die geplante Bebauung mit der Zerstörung intakter Natur und Frischluftschneisen.

Das GG enthält keine Bestimmungen zur Nachhaltigkeit, allerdings kann Art. 20a in dieser Richtung interpretiert werden.

Weitergehende Informationen zum Thema „Nachhaltigkeit in Landesverfassungen“ finden sich unter: <https://www.bundestag.de/blob/419894/11345718d0b65f12d9d1aa6be4f33d4e/wd-3-292-14-pdf-data.pdf>

Deshalb unterstützt die ALK die Ergänzung des Artikels 26c in der Hessischen Verfassung inhaltlich.

7. Artikel 26d

<b>Aktueller Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	<b>Neuer Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
<b>Ila. Staatsziel Umweltschutz</b>	<b>Ila. Staatsziele</b>
	<b>Artikel 26d</b> Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Errichtung und den Erhalt der technischen, digitalen und sozialen Infrastruktur und von angemessenem Wohnraum. Der Staat wirkt auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land hin.

Die Entwicklung der Infrastruktur sowie die Errichtung von angemessenem Wohnraum ist eines der grundlegenden Ziele der ALK. Die in den vergangenen Jahren vernachlässigte Errichtung von bezahlbarem Wohnraum für sozial schwächere Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für Familien, müssen umgekehrt werden. Eine Infrastruktur, die modernen Ansprüchen entspricht, also letztendlich möglichst dem Stand der Technik entsprechen sollte, ist für eine moderne Gesellschaft, die sich dem internationalen Wettbewerb stellen muss, zwingend erforderlich, und zwar sowohl in Städten und auf dem Land.

Dieser Punkt wird innerhalb der ALK kontrovers diskutiert, da man mit der Aufnahme dieses Staatsziels beispielsweise jede Art von Straßenbau, auch in zu schützenden Gebieten usw. mit dem Primat der Infrastrukturentwicklung begründen könnte. Dies könnte ein Punkt werden, der dann jeweils vom Verfassungsgericht entschieden werden müsste.

Infrastruktur ist kein explizites Staatsziel im GG, wurde aber beispielsweise 2015 in die Landesverfassung von Baden-Württemberg aufgenommen

8. Artikel 26e

<b>Aktueller Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	<b>Neuer Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
<b>Ila. Staatsziel Umweltschutz</b>	<b>Ila. Staatsziele</b>
	<b>Artikel 26e</b> Die Kultur genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Hessen ist ein Kulturland, das über viele historische und moderne Kulturplätze, Literatur etc. verfügt. Dieses Erbe zu erhalten und die Zukunft darauf aufzubauen, ist ein wichtiges Ziel der ALK-Politik.

So wurde vielfach die Erhaltung der Festungsrüne Königstein unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten gefordert und von den Mehrheiten des Stadtparlamentes bestätigt, um nur eines der vielen Beispiele in Königstein zu nennen.

Deshalb unterstützt die ALK den Inhalt der Ergänzung des Artikels 26e in der Hessischen Verfassung, weist an dieser Stelle aber nochmals auf den kritischen FAZ-Artikel hin:

<http://www.faz.net/aktuell/politik/staatsziel-kultur-kultur-und-verfassung-1301098.html>

Kulturschaffende begrüßen die Aufnahme des Staatsziels Kultur in die Landesverfassungen. Laut Bundesverfassungsgericht begründet Art. 5 GG die Kultur als Staatsziel, ebenso Art. 35 des Einigungsvertrags. Weitergehende Infos hierzu:

[http://www.miz.org/static\\_de/themenportale/einfuehrungstexte\\_pdf/02\\_Musikfoerderung/wagner.pdf](http://www.miz.org/static_de/themenportale/einfuehrungstexte_pdf/02_Musikfoerderung/wagner.pdf)

9. Artikel 26f

<b>Aktueller Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	<b>Neuer Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
<b>Ila. Staatsziel Umweltschutz</b>	<b>Ila. Staatsziele</b>
	<b>Artikel 26f</b> Der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl genießt den Schutz und die Förderung des Staa- tes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die ALK setzt sich seit jeher für die Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeiten, insbesondere für gemeinnützige Einrichtungen und Vereine ein und beantragt regelmäßig Gelder in den städtischen Haushalten für diese wichtigen Aufgaben. Die ALK lebt mit ihrem Engagement in der Königsteiner Kommunalpolitik den ehrenamtlichen Einsatz der Bürgerinnen und Bürger.

Deshalb unterstützt die ALK inhaltlich die Ergänzung des Artikels 26f in der Hessischen Verfassung.

Anbei ein Votum des VdK zur Aufnahme des Ehrenamts in die hessische Verfassung:

<https://www.vdk.de/kv-fritzlar/ID195770>

10. Artikel 26g und 62a

<b>Aktueller Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmungen der Hessischen Verfassung	<b>Neuer Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmungen der Hessischen Verfassung
<b>Ila. Staatsziel Umweltschutz</b>	<b>Ila. Staatsziele</b>
	<b>Artikel 26g</b> Der Sport genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindever- bände.
<b>V. Erziehung, Bildung, Denkmalschutz und Sport</b>	<b>V. Erziehung, Bildung und Denkmalschutz</b>
<b>Artikel 62a</b> Der Sport genießt den Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und Gemeinde- verbände.	

Sport ist wichtig für die Erhaltung der Gesundheit von Geist und Körper und wird von der ALK ebenfalls im Rahmen der Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen fördert. Dieses Ziel wird lediglich in einem anderen Verfassungsartikel umgesetzt und den Staatszielen zugeordnet.

Deshalb unterstützt die ALK die Inhalte der Ergänzung des Artikels 26g und die Streichung des Artikels 62a in der Hessischen Verfassung.

11. Artikel 64

<b>Aktueller Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	<b>Neuer Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
<b>Artikel 64</b> Hessen ist ein Glied der deutschen Republik.	<b>Artikel 64</b> Hessen ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland und als solcher Teil der Europäischen Union. Hessen bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert.

Hessen ist ein wichtiges Bundesland der Bundesrepublik Deutschland und im Herzen Europas gelegen. Der ALK arbeitet seit ihrer Gründung im Jahre 1981 an einem demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Europa mit und vertritt mit ihrem politischen Engagement in der Kommunalpolitik gerade diese Grundsätze.

Deshalb unterstützt die ALK inhaltlich auch die Änderung des Artikels 64 in der Hessischen Verfassung.

12. Artikel 75

<b>Aktueller Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	<b>Neuer Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
<b>Artikel 75</b> (2) Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.	<b>Artikel 75</b> (2) Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Menschen, die mit 18 Jahren volljährig sind, haben alle Rechte und Pflichten eines normalen Erwachsenen zu übernehmen. Dazu gehört nach Auffassung der ALK nicht nur das Wahlrecht, sondern auch die Wählbarkeit dieser Bevölkerungsgruppe. Wer wählen kann, soll seinem Willen in einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft auch als gewählter Vertreter des Volkes Ausdruck geben können.

Hessen ist das einzige Bundesland, in dem das passive Wahlrecht noch bei 21 Jahren liegt. In allen anderen Bundesländern und im Bund liegt es bereits bei 18 Jahren.

Deshalb unterstützt die ALK die Änderung des Artikels 75 in der Hessischen Verfassung.

13. Artikel 120 und 121

<p style="text-align: center;"><b>Aktueller Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmungen der Hessischen Verfassung</p>	<p style="text-align: center;"><b>Neuer Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmungen der Hessischen Verfassung</p>
<p><b>Artikel 120</b> Der Ministerpräsident hat mit den zuständigen Ministern die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen zwei Wochen im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.</p>	<p><b>Artikel 120</b> Der Ministerpräsident hat mit den zuständigen Ministern die verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen zwei Wochen im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Das Gesetz- und Verordnungsblatt kann nach Maßgabe eines Gesetzes in elektronischer Form geführt werden.</p>
<p><b>Artikel 121</b> Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach der Ausgabe des die Verkündung enthaltenden Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.</p>	<p><b>Artikel 121</b> Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.</p>

Die Modernisierung der Verwaltung und die damit verbundene elektronische Verbreitung von Gesetzen ist eine moderne Form der Informationsverbreitung.

Durch die Veröffentlichung von Gesetzen (im Internet) auf elektronischen Wegen ist es schon heute allen Bürgerinnen und Bürgern möglich, sich auf einfache Weise Einblick in die aktuellen Originaltexte der Gesetze zu verschaffen.

Eine „Papierversion“ ist für die breite Öffentlichkeit unpraktisch und meist veraltet.

Deshalb unterstützt die ALK die Änderung der Artikel 120 und 121 der Hessischen Verfassung.

14. Artikel 124

<b>Aktueller Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	<b>Neuer Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
<p><b>Artikel 124</b> (1) Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zu Grunde liegen. Der Haushaltsplan, Abgabengesetze oder Besoldungsordnungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.</p> <p>(2) Das dem Volksbegehren zu Grunde liegende Gesetz ist von der Regierung unter Darlegung ihres Standpunktes dem Landtag zu unterbreiten. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn der Landtag den begehrten Gesetzentwurf unverändert übernimmt.</p> <p>(3) Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(4) Das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt das Gesetz.</p>	<p><b>Artikel 124</b> (1) Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zu Grunde liegen. Der Haushaltsplan, Abgabengesetze oder Besoldungsordnungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.</p> <p>(2) Das dem Volksbegehren zu Grunde liegende Gesetz ist von der Regierung unter Darlegung ihres Standpunktes dem Landtag zu unterbreiten. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn der Landtag den begehrten Gesetzentwurf unverändert übernimmt.</p> <p>(3) Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Das Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden, mindestens jedoch ein Viertel der Stimmberechtigten dem Gesetzentwurf zugestimmt hat.</p> <p>(4) Das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt das Gesetz.</p>

Zu Absatz 1:

Die Herabsetzung der Hürde für die Gewährung eines Volksbegehrens von 20% der Stimmberechtigten auf 5% der Stimmberechtigten begrüßt die ALK ausdrücklich, da so dem Bürger ermöglicht wird, sich bei wichtigen Entscheidungen einfacher zu beteiligen.

Zu Absatz 3:

Die neue Festlegung, dass nun, nachdem gemäß Absatz 1 mit 5% der Stimmberechtigten ein Volksentscheid ausgelöst werden kann, mindestens 25% der Stimmberechtigten dem Gesetz zustimmen müssen, konterkariert den Ansatz im Absatz 1.

Letztlich gilt jetzt für einen Volksentscheid eine um 5% höhere Hürde als zuvor und bedeutet damit eine Schwächung des Gedankens des Volksentscheids.

Grundsätzlich kann man geteilter Meinung sein, ob Volksentscheide in einer funktionierenden Demokratie überhaupt notwendig sind. Dazu hier eine Aufstellung der Argumente pro und contra Volksentscheide und eine Erörterung beider Standpunkte:

<https://www.forschungsinformationssystem.de/servlet/is/352041/>

<https://www.tagesschau.de/inland/pro-contra-volksentscheid-101.html>

Da beide Positionen in der ALK-Fraktion ihre Anhänger haben, kann die ALK keine eindeutige Empfehlung für die Änderung des Artikels 124 abgeben.

15. Artikel 144

<b>Aktueller Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	<b>Neuer Wortlaut</b> der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
<b>Artikel 144</b> Die Rechnungen über den Haushaltsplan werden vom Rechnungshof geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Haushalt jedes Jahres und eine Übersicht der Staatsschulden werden mit den Bemerkungen des Rechnungshofs und der Stellungnahme der Landesregierung zu deren Entlastung dem Landtage vorgelegt.	<b>Artikel 144</b> Der Rechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungen über den Haushaltsplan und stellt diese fest. Die allgemeine Rechnung über den Haushalt jedes Jahres und eine Übersicht der Staatsschulden werden mit den Bemerkungen des Rechnungshofs und der Stellungnahme der Landesregierung zu deren Entlastung dem Landtage vorgelegt.

Mit der Anpassung des Artikels wird hervorgehoben und verfassungsrechtlich festgelegt, dass die Mitglieder des Rechnungshofs eine richterliche Unabhängigkeit besitzen. Dies präzisiert die Stellung des Rechnungshofes als unabhängiges Prüfungsgremium.

Gleichzeitig wird der Prüfauftrag auf Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit erweitert.

Deshalb unterstützt die ALK die Ergänzung des Artikels 144 in der Hessischen Verfassung.

Der Hessische Landtag hat folgende Internetseite zum Thema Verfassungsänderungen online gestellt:  
[www.verfassung-hessen.de](http://www.verfassung-hessen.de)